

Vorlage Nr. 13/0155

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Beigeordneter Dr. Thomas Wilk	Kenntnisnahme	29.04.2013	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) in der Ausgabe 2013 vom 10.02.2013, Nr. 4, S. 29 bis 36, wurde das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Januar 2013 verkündet. Damit ist Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland, das ein eigenständiges Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes hat. Im Folgenden sollen einige wichtige Inhalte des Gesetzes dargestellt werden.

Nach § 1 des Klimaschutzgesetzes ist Sinn und Zweck des Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzziele sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien. Der Klimaschutz in NRW soll nachhaltig verbessert, aber auch die negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen begrenzt werden.

Die Adressaten des Klimaschutzgesetzes sind öffentliche Stellen, z. B. Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und der Vereinigungen.

Die Ziele des Klimaschutzgesetzes (§ 3) sind die **Verringerung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 %** - Vergleichswert sind die Gesamtemissionen des Jahres 1990. Darüber hinaus sind die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Nach § 4 sind die Klimaschutzziele für die Landesregierung unmittelbar verbindlich. Danach ist die Landesregierung verpflichtet, alle ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energie besondere Bedeutung ein. Sie wird auch Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung fördern. Darüber hinaus soll Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation bei der Bevölkerung gesteigert werden.

In § 5 wird der Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen konkretisiert. Diese haben ebenfalls eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz. Die anderen öffentlichen Stellen stellen Klimaschutzkonzepte auf. Hierbei wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. **Danach sind auch die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Klimaschutzkonzepte aufzustellen.** Hierbei ist wichtig, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände erst zwei Jahre nach Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung verpflichtet sind, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Wann mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zu rechnen ist, ist derzeit noch unbekannt.

Die Landesregierung erstellt unter umfassender Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaschutzplan. Er konkretisiert die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Inhalt des Klimaschutzplanes ist recht umfangreich. Hierbei sind auch Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf NRW einzubeziehen und darzustellen. Auch Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. Nach § 6 Abs. 4 besteht der Klimaschutzplan aus folgenden zentralen Elementen:

- Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2015,
- Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes,
- Ermittlung und Darstellung der Potenziale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren,
- Nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele und den Klimaschutzplan Zwischenziele und Sektoren Zwischenziele zu erreichen,
- ein verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung und
- Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung ermächtigt werden, Vorgaben des Klimaschutzplanes für öffentliche Stellen für verbindlich zu erklären.

Dieser Plan ist derzeit in Arbeit und soll noch im Jahre 2013 fertig gestellt und vorgelegt werden. Der Klimaschutzplan wird dann vom Landtag verabschiedet. Er ist alle fünf Jahre fortzuschreiben. Ein finanzieller Ausgleich für Gemeinden soll gewährt werden (§ 6 Abs. 6).

Das Land setzt sich weiter das Ziel, bis zum Jahre 2030 eine klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Darüber hinaus werden die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Maßnahmen von einem wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet. Die Monitoringelemente sind im Gesetz bereits definiert. Auch wird ein Sachverständigenrat eingesetzt,

der auf die Einhaltung der Klimaschutzziele achtet und die Landesregierung berät. Er wird für fünf Jahre berufen.

Im Landesplanungsgesetz wird ergänzt, dass Klimaschutzkonzepte bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind.

Fazit:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist bei der gesetzlichen Umsetzung des Klimaschutzes bundesweit Vorreiter. Die Auswirkungen auf Kommunen sind derzeit allerdings noch nicht abschließend absehbar. Hier bleibt abzuwarten, wann und mit welchen Inhalten eine entsprechende Rechtsverordnung vorgelegt wird. Dazu kann bislang kein Zeithorizont angegeben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Klimaschutzkonzepte für Kommunen erstellt werden bzw. bestehende Konzepte regelmäßig fortgeschrieben werden müssen. Inwieweit dieses finanzielle und personelle Auswirkungen haben wird, kann ebenfalls derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses nicht mit vorhandenem Personal und vorhandenen Mitteln durchzuführen sein wird. Hier bleibt abzuwarten, in welcher Höhe das Land dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich gewähren wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Der Bürgermeister
I.V.

Dr. Thomas Wilk
Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: